Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Zum gewerblichen Zeichnen können nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche die Grundelemente der darstellenden Geometrie kennen.)

- 3. Dieser Nachtrag kommt bei den Patentprüfungen im Herbst 1934 zum erstenmal zur Anwendung.
- 9. Aus: Beschluß betreffend die vorübergehende Änderung von gesetzlichen Vorschriften über Beitragsleistungen des Staates. (Vom 12. Juli 1933.)
 - 4. Die in Art. 3, 4, 7, 9 und 11, Ziffer 1, des Gesetzes über die Lehrergehalte vorgesehenen staatlichen Dienstalterszulagen für Primarlehrer, Sekundarlehrer. Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen werden um 10 % herabgesetzt.

Die in Art. 4, Absatz 1, dieses Gesetzes geregelten staatlichen Dienstalterszulagen der Lehrerinnen werden auf fünf Sechstel jener der Lehrer angesetzt.

Die in Art. 11, Ziffern 3, 4 und 5, dieses Gesetzes und im Nachtragsgesetz hiezu vom 16. Juni 1930 vorgesehenen Lehrstellenbeiträge und Zuschläge zu denselben werden um 10 % gekürzt.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen haben Gültigkeit während der Dauer der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie treten aber spätestens nach fünfjähriger Wirksamkeit außer Kraft.

4. Verschiedenes.

10. Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern im Kanton St. Gallen. (Vom 21. März 1933.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Primarschule.

1. Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer. (Vom Volke angenommen am 10. September 1933.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden. Die Ausnahmefälle werden in einer großrätlichen Verordnung umschrieben.

Die Entscheidung darüber, wie auch über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder steht, nach Anhörung des Schulrates und nötigenfalls des Lehrers, des Schulinspektors und eines Arztes, dem Erziehungsdepartement zu.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens acht volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen, sofern das ohne Nachteil für den Schulbetrieb möglich ist. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — von Notfällen, vom Übertritt in eine höhere Schule oder vom Antritt einer Berufslehre mit gleichzeitigem Besuch einer genügenden beruflichen Fortbildungsschule abgesehen — nur am Ende eines Schuljahres. Die Entscheidung liegt beim Ortsschulrat mit dem Rechte des Weiterzugs an das Erziehungsdepartement.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen. Bei kürzerer Dauer der Sommerschule ist eine entsprechend höhere Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzusehen.

- Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit der obligatorischen Fächer soll 34 Stunden nicht übersteigen. In der ersten und zweiten Klasse ist diese Stundenzahl angemessen herabzusetzen. Alles Nähere bestimmt der Lehrplan.
- Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen von einer Lehrkraft erteilt werden, die mit einem vom Erziehungsdepartement anerkannten Fähigkeitszeugnis versehen ist. Der Unterricht untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder können vom Schulinspektor zur Prüfung in der öffentlichen Schule aufgeboten und zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Die Einrichtung von privaten Schulen oder Schulinstituten ist dem Kleinen Rate, dem die Aufsicht im Erziehungswesen zusteht, anzuzeigen.

Private Schulen und Schulanstalten, welche an Stelle der Volksschule treten, unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates, sowie des Ortsschulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterworfen.

Der Unterricht ist, nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen, von einer Lehrkraft zu erteilen, die mit einem vom Erziehungsdepartement anerkannten Fähigkeitszeugnis versehen ist.

- Art. 7. Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Kleinen Rat mit Bußen von Fr. 5.— bis Fr. 50.— bestraft. Im Wiederholungsfalle kann das Maximum der Buße bis auf Fr. 100.— erhöht werden.
- Art. 8. Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es ersetzt das kantonale Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.
- 2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer. (Vom 10. September 1933; vom Großen Rat erlassen am 19. Mai 1933.)
- Art. 1. Der Große Rat des Kantons Graubünden erläßt diese Ausführungsbestimmungen in Vollziehung einzelner Vorschriften des kantonalen Gesetzes betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933.
- Art. 2. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, nur ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden.

- Art. 3. Voraussetzung für die im nachfolgenden aufgeführten Ausnahmen ist jeweils, daß das Kind körperlich und geistig so gut entwickelt sei, daß seine Zulassung zur Schule mit einem frühern Jahrgang unbedenklich bewilligt werden kann.
- Art. 4. Wo diese allgemeine Voraussetzung erfüllt ist, kann ein Kind, welches das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hat, nur dann in die Schule aufgenommen werden, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:
 - a) wenn es nicht mehr als drei Monate zu jung ist und seine persönlichen oder Familienverhältnisse derart sind, daß sie im Interesse des Kindes dringlich eine frühere Zulassung zur Schule rechtfertigen, oder

- b) wenn ein nach bündnerischem Gesetz noch nicht schulpflichtiges Kind, das aber dem Gesetze des bisherigen Wohnkantons entsprechend bereits die Schule besucht hat, während des Schuljahres in unseren Kanton übersiedelt, oder
- c) wenn bei einem Kinde, das zu Schulbeginn zwar vorübergehend im Kanton wohnt, nach begründeter Voraussicht aber zu erwarten steht, daß es innerhalb Jahresfrist nach einem Orte übersiedeln werde, wo die Schulpflicht früher beginnt.
- Art. 5. Die Genehmigung zu einem vorzeitigen Schulbeginn ist zu verweigern oder wird hinfällig, falls anzunehmen ist, daß mit der Änderung des Wohnsitzes des Kindes im Sinne vom obigen Artikel 4, Litera b und c, eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt ist oder war.
- Art. 6. Eine Klasse zu überspringen, ist nur mit Zustimmung des Schulrates und unter der Voraussetzung gestattet, daß das betreffende Kind sich in einer Prüfung durch einen vom Schulrat bezeichneten Lehrer in Anwesenheit einer Vertretung des Schulrates über genügende Kenntnisse ausgewiesen hat.

Der Schulrat soll mit seiner Genehmigung zurückhaltend sein und hat sie zu verweigern, wenn angenommen werden muß, daß das Kind mit der Absicht auf die obere Klase vorbereitet wurde, um auf diese Weise die gesetzlichen Altersbestimmungen über den Beginn der Schulpflicht zu umgehen.

Art. 7. Wenn ein Kind während dauernder Schulpflicht von einer Gemeinde mit 26 Schulwochen in eine solche mit 28 oder mehr Schulwochen oder umgekehrt übersiedelt, ist dem Schulrat der neuen Wohngemeinde und dem Erziehungsdepartement hievon Mitteilung zu machen; das letztere entscheidet im Zweifelsfall, wann der Schulpflicht Genüge getan ist.

Wegleitend soll unter anderm dabei sein, ob angenommen werden kann, daß die genossene Schule die vom Gesetz im Minimum verlangte Wochenstundenzahl erreicht.

Art. 8. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme des Gesetzes über Schulpflicht und Schuldauer durch das Volk in Kraft.

XIX. Kanton Aargau.

Mittelschulen.

Reglement für den schul- und sportärztlichen Dienst am aargauischen Lehrerseminar Wettingen. (Vom 18. August 1933.)